

Benchmark Branchenwissen

Die Begriffe „Neuheit“ und „Unsicherheit“ im Frascati-Manual

Zweifelsfragen rund um die Forschungsprämie

KARL MITTERLEHNER / STEFAN WALLNER*)



Diese Serie befasst sich mit aktuellen Zweifelsfragen rund um die Forschungsprämie. Der dritte Teil widmet sich den Begriffen der „Neuheit“ und der „Unsicherheit“ aus Sicht des Frascati-Manuals 2015. Laut VwGH darf die Lösung eines Problems bzw einer Unsicherheit bei einem Forschungsprojekt für einen Fachmann nicht offensichtlich sein. Die mittels der Forschungstätigkeit erarbeitete Lösung muss über den bisherigen Wissensstand hinausgehen.¹⁾

1. Element der Neuheit



Die F&E-Aktivitäten innerhalb eines Projekts müssen zu *neuen Erkenntnissen* oder *Anwendungen* führen. Der Bereich der experimentellen Entwicklung zielt darauf ab, Wissen für die Entwicklung neuer Konzepte und Ideen iZm neuen Produkten oder Prozessen zu schaffen. Ergebnis der experimentellen Entwicklung sind *signifikant verbesserte Produkte oder Prozesse*, die aus der Anwendung von bisherigem Wissen resultieren. Im betrieblichen Bereich hat sich die potenzielle Neuheit am *vorhandenen Wissensstand* in der *Branche* zu *messen*.²⁾ Das „*nennenswerte Element von Neuheit*“ kann uE nur von einem Branchenkenner beurteilt werden. Als Benchmark für eine fachkundige Person wird wohl ein Branchendurchschnitt heranzuziehen sein, da tiefergehendes Expertenwissen über das im Frascati-Manual geforderte „*basic stock of common knowledge*“ hinausgehen würde.³⁾

Nicht unter den Begriff der Forschung und Entwicklung fallen sämtliche Tätigkeiten, die ein Kopieren oder Nachahmen zum Ziel haben. Keine F&E ist der Nachbau patentierter Erfindungen mit geringfügigen Änderungen (zB Generika). Auch der reine Nachbau und die Optimierung von Konkurrenzprodukten sind keine Neuheit. Das Reproduzieren vorhandener Ergebnisse mit dem Zweck, Widersprüche und Unstimmigkeiten aufzuzeigen, würde hingegen einen Neuheitsaspekt darstellen.⁴⁾ Ebenso kann die Neuheit im Verfahren oder den Methoden liegen.

2. Lösung einer Unsicherheit

F&E umfasst ein Element der *Unsicherheit*, das *mehrere Dimensionen* aufweisen kann. Diese sind zu Beginn des Projekts etwa das *Ergebnis*, der *Zeitaufwand* und die anfallenden *Kosten*.⁵⁾ Für das Vorliegen wissenschaftlicher und/oder technischer Unsicher-

*) Mag. Karl Mitterlehner ist Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz. Mag. Stefan Wallner ist Steuerberater und Manager der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

1) VwGH 29. 3. 2017, 2015/15/0060; dazu Mitterlehner/Wallner, Element der Neuheit und Lösung einer Unsicherheit im Lichte der Judikatur, SWK 6/2018, 317.

2) Frascati-Manual 2015, 2.14 ff (S 46).

3) Krickl/Jerabek/Koller, Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit der Forschungsprämie: experimentelle Entwicklung vs Produktion, taxlex 2015, 98. Siehe dazu Frascati-Manual 2002, Tz 84 (S 34): „[...] when the solution to a problem is not readily apparent so someone familiar with the basic stock of common knowledge [...]“.

4) Frascati-Manual 2015, 2.14 ff (S 46).

5) Frascati-Manual 2015, 2.18 (S 47).

heiten spricht ein gewisses *Risiko des Scheiterns*. Ausschlaggebend ist daher, ob für einen Branchenfachmann die Lösung eines Problems auf der Hand liegt oder nicht. Ist dies bei einem Entwicklungsprojekt nicht der Fall, weil die Lösung des Problems theoretisch nicht herleitbar ist, und muss sich der Fachmann erst durch systematisches Experimentieren bzw. Ausprobieren dem Entwicklungsziel annähern, so liegt begünstigte F&E vor.⁶⁾

i Auf den Punkt gebracht

Als Kriterien für die Abgrenzung zwischen begünstigter F&E und verwandten, nicht begünstigten Tätigkeiten nennt das *Frascati-Manual* 2015 das Vorhandensein eines „*neuenwerten Elements von Neuheit*“ und die „*Lösung einer wissenschaftlichen und/oder technologischen Unsicherheit*“. Die Neuheit ist dabei gerichtet auf neue Erkenntnisse und Anwendungen, wobei sich dieser Aspekt am Branchenwissensstand zu richten hat. Ein Risiko des Scheiterns spricht für Unsicherheit, die im Ergebnis, dem Zeitaufwand oder den Kosten liegen kann.

⁶⁾ *Krickl/Jerabek/Koller, taxlex 2015, 98 (98 f).*

Grunderwerbsteuer neu

Verschärfung bei Downstream-Verschmelzungen

Beispiele und Zweifelsfragen aus der Beratungspraxis

MARIE CHRISTINE LUMPER*)



Die Steuerreform 2015/2016 brachte im Hinblick auf die Immobilienbesteuerung einige Neuerungen mit sich. Die diesbezüglichen Änderungen betreffend die Grunderwerbsteuer fanden auch im Bereich der Umgründungen Niederschlag. Vor dem Hintergrund einer aktuell ergangenen BMF-Info¹⁾ greift dieser Beitrag die Besonderheiten iZm Downstream-Mergern auf und diskutiert die grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen solcher Transaktionen anhand von Praxisbeispielen.

1. Praxisbezug

Nicht nur im Fall eines Investoreneinstiegs, sondern auch bei grundsätzlichen Konzernüberlegungen sind steuerschonende Varianten der Umstrukturierung gefragt. Vor allem bei komplexen und vielschichtigen Holding-Strukturen bieten Verschmelzungen entsprechende Möglichkeiten. Dabei spielen Immobilien oft eine zentrale Rolle, weil hier aus Kostenüberlegungen die Grunderwerbsteuer zur Beendigung der Strukturverschlingung führen kann. Dieser Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, ob eine Downstream-Verschmelzung Grunderwerbsteuer auslöst und, wenn ja, in welcher Höhe.

*) Mag. Marie Christine Lumper, BSc ist als Steuerberaterin bei BDO in Wien für das Branchencenter Immobilien tätig.

¹⁾ Vgl. BMF-Info vom 4. 12. 2017, BMF-010206/0094-IV/9/2017, Ergänzung der Information des BMF vom 13. 5. 2016 zum Grunderwerbsteuergesetz (BMF-010206/0058-VI/5/2016).